Handlungsleitfaden Ausschlussverfahren

Dieser Handlungsleitfaden ist für alle Mitglieder der DPSG.

Handlungsleitfaden Ausschlussverfahren

Dieser Handlungsleitfaden ist für alle Mitglieder der DPSG.

Der Handlungsleitfaden hilft dir bei der Entscheidung, ob ein Ausschlussverfahren notwendig sein könnte oder nicht. Er erklärt dir Schritt für Schritt, was beim Beantragen, Einleiten und Führen eines Ausschlussverfahrens gegen ein (ehemaliges) Mitglied der DPSG zu tun ist. Er beinhaltet Formulierungshilfen und Vorlagen.

Der Handlungsleitfaden ersetzt nicht die Ausschlussordnung der DPSG. Wir bitten dich daher, die Ausschlussordnung vorher aufmerksam durchzulesen. du findest die Ausschlussordnung der DPSG **unter diesem Link** oder manuell unter www.dpsg.de (gehe in der Navigation zu Die DPSG und dann zu Ordnung, Satzung, Interventionsordnung).

Ein Ausschlussverfahren **kann** zum Ausschluss eines Mitglieds aus der DPSG führen. **Ausgeschlossene Personen dürfen nicht mehr in der DPSG tätig sein**, egal in welcher Funktion und egal auf welcher Ebene. Eine Anmeldung bei der DPSG ist dann nicht mehr möglich.

Ein Ausschlussverfahren ist kein Ermittlungsverfahren und ersetzt keine Strafanzeige. Ein Verbandsausschluss ist kein strafrechtliches Urteil. Ausschlussverfahren und Verbandsausschlüsse schützen nicht automatisch vor weiteren Handlungen der ausgeschlossenen Personen. Andersherum ist nicht jedes strafrechtliche Urteil ein ausreichender Grund für einen Verbandsausschluss (davon ausgehend, dass es nicht nur strafrechtliche Urteile aus dem Bereich sexualisierter Gewalt gegenüber Mitgliedern geben kann).

Inhaltsverzeichnis

A. Ausschlussverfahren und Ausschlüsse 3-5

1. Was können Ausschlussverfahren und Ausschlüsse? 4

a. Letztmögliche Interventionsmaßnahmen 4

b. Keine strafrechtlichen Ermittlungen oder Urteile 4-5

c. Keine Konfliktlösung 5

2. Wann sollte ich Ausschlussverfahren beantragen? 6

3. Für Vorstände: Wie läuft ein Verfahren genau ab? 7

a. Im Vorfeld 7

b. Was mache ich, wenn ein Ausschlussverfahren bei mir als Vorstand beantragen wird? 8

c. Wie leite ich ein Ausschlussverfahren ein? 8-9

d. Wen muss ich über die Einleitung eines Ausschlussverfahren informieren? 9

e. Wie kann ich die Gespräche und Anhörungen gestalten? 9-10

f. Wie treffe ich eine Entscheidung? 11

g. Entscheidungsmöglichkeiten neben Ausschluss 12

4. Wie kommuniziere ich die Entscheidung? 13

B. Beschwerdeverfahren 14-18

1. Beschwerde gegen einen Ausschluss 15

a. Entscheidung, der Beschwerde stattzugeben 15-16

b. Entscheidung, der Beschwerde nicht stattzugeben 16

2. Beschwerde gegen die Einstellung eines Ausschlussverfahrens 17

a. Entscheidung, der Beschwerde stattzugeben 17-18

b. Entscheidung, der Beschwerde nicht stattzugeben 18

A. Ausschlussverfahren und Ausschlüsse

Ein Verbandsausschluss ist die **letztmögliche** innerverbandliche Maßnahme gegen ein (ehemaliges) Mitglied der DPSG.

Ein Ausschluss muss begründet sein und kann unter anderem wegen

- gefährdendem Verhalten,
- verschiedener Formen von Gewalt oder Machtmissbrauch gegenüber anderen Personen,
- Ordnungs-, Satzungs- oder Beschlussverstößen,
- Verletzungen der Prinzipien von Toleranz oder
- sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen.

Vor jedem Ausschluss muss ein Ausschlussverfahren vom jeweils zuständigen Vorstand eingeleitet werden. Ziel des Verfahrens ist es, den Sachverhalt zu klären und zu prüfen, ob tatsächlich ein Ausschlussgrund vorliegt, um schließlich die Entscheidung für oder gegen einen Ausschluss zu treffen. Ein Ausschlussverfahren nimmt je nach Sachlage, Ebene und Zuständigkeit unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Es kann daher wenige Wochen bis einige Monate dauern, bis es zu einer Entscheidung in einem Ausschlussverfahren kommt.

Ein Ausschlussverfahren benötigt Zeit. Es ist wichtig, sich vorher ausreichend mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es sich um einen Vorwurf, einen Vorfall oder eine Beobachtung handelt, für den bzw. die ein Ausschlussverfahren angemessen erscheint. Bei Bedarf sollte sich zur Klärung eine Beratung hinzugezogen werden.

Und genau hier setzt dieser Handlungsleitfaden an: Denn ein Ausschlussverfahren kann für alle Beteiligten herausfordernd und in Einzelfällen und je nach Verlauf des Verfahrens überfordernd sein.

Dieser Handlungsleitfaden soll Stütze und Orientierung bieten.

1. Was können Ausschlussverfahren und Ausschlüsse?

a. Letztmögliche Interventionsmaßnahme

Ausschlussverfahren und Ausschlüsse sind als letztmögliche Interventionsmaßnahmen gegenüber (ehemaligen) Verbandsmitgliedern zu verstehen.

Ausschlussverfahren können in Fällen von gefährdendem Verhalten, Machtmissbrauch, Gewalt und weiteren laut Ausschlussordnung genannten Fällen zur Aufklärung einer Situation oder Beobachtung beitragen. Sie sollen bei der Entscheidung helfen, ob ein Ausschluss gerechtfertigt ist oder nicht. Vorher sollten unbedingt andere Möglichkeiten zur Intervention und Aufklärung in Erwägung gezogen werden, wie z. B. das Verfahren nach unserer Interventionsordnung.

Ausschlüsse sollen den Verband und seine Mitglieder, allen voran die Kinder und Jugendlichen als unsere Schutzbefohlenen, langfristig vor den Ausgeschlossenen schützen. Ausgeschlossene Personen dürfen nicht mehr in der DPSG wirken und an keiner Veranstaltung teilnehmen.

b. Keine strafrechtlichen Ermittlungen oder Urteile

Ausschlussverfahren und Ausschlüsse sind mit strafrechtlichen Ermittlungen, Verfahren oder Urteilen in keinem Fall gleichzusetzen und können sie in keiner Weise ersetzen. Juristisch sind sie lediglich aus vereinsrechtlicher Perspektive zu betrachten.

Ausschlussverfahren sind nicht mit Ermittlungen zu vergleichen. In vielen Fällen können sie nicht vollumfänglich aufklären bzw. Beweise sammeln. Sie haben nicht die Möglichkeiten, die strafrechtliche Ermittlungen haben. Ausschlussverfahren sind sehr auf die freiwillige Bereitschaft von Betroffenen, Beobachter*innen und Beschuldigten angewiesen, Aussagen und Angaben (ggf. mit Nachweisen) zu den Vorwürfen zu machen. Ausschlussverfahren bringen also die Herausforderung mit sich, auf Grundlage oftmals sehr subjektiver Wahrnehmungen und Eindrücke, sowie wenigen konkreten, nachweisbaren Fakten eine möglichst objektive Entscheidung über einen Ausschluss treffen zu müssen. – Wichtig: Subjektivität meint nicht, dass Aussagen weniger wahr oder gar falsch sind. Sie macht die Entscheidung aber nicht leichter. Umso wichtiger ist es, sich Unterstützung und im Zweifel unter Vertraulichkeit eine zweite oder dritte Meinung einzuholen. – Es ist also theoretisch möglich, dass Ausschlüsse und Einstellungen von Ausschlussverfahren getätigt werden, die unter Kenntnis aller Details, Daten und Fakten ggf. anders entschieden werden würden. **Der Schutz unserer Mitglieder hat aber immer Priorität** und sollte hierbei bedacht werden.

Ausschlüsse können vor krimineller Energie und Wiederholungstaten nicht schützen. Täter*innen finden Wege, wenn sie wollen. Ausgeschlossene Personen haben – abgesehen von einer Mitgliedschaft und Tätigkeit in der DPSG – wenige bis keine direkten Konsequenzen zu befürchten. Auch, weil wir rechtlich Dritte nicht über den Ausschluss von (ehemaligen) Mitgliedern und die Ausschlussgründe informieren dürfen. – Ausnahme: Beschuldigte sind Mitarbeiter*innen der katholischen Kirche. Dann erlaubt uns die Interventionsordnung der DPSG und der Deutschen Bischofskonferenz, Informationen an das jeweilige Bistum weiterzuleiten. – Folglich besteht dann leider auch weiterhin die Möglichkeit, dass sie ganz anderweitig ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden. **Deshalb sollte vor und während jedem Ausschlussverfahren die Einschaltung strafrechtlicher Behörden abgewogen werden. Dabei ist in jedem Fall auch der Wille der Betroffenen zu berücksichtigen. In Ausnahmen kann es sein, dass die Einschaltung strafrechtlicher Behörden auch gegen den Willen der Betroffenen sinnvoll ist. Zum Beispiel dann, wenn mit einer unmittelbaren Gefährdung weiterer Personen zu rechnen ist.**

c. Keine Konfliktlösung

Ausschlussverfahren und Ausschlüsse ersetzen keine sonstigen (pädagogischen) Maßnahmen oder Konsequenzen innerhalb des Miteinanders von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Leiter*innen. Dort wo Menschen aufeinandertreffen, entstehen Konflikte. Unsere Mitglieder sind vielfältig und bringen auch vielfältige Erfahrungen und Eigenschaften mit sich. Nicht immer, wenn Konflikte entstehen, finden wir auf Anhieb funktionierende Lösungen – Ausschlüsse scheinen dann vielleicht der einzige Ausweg zu sein. Trotzdem dürfen Ausschlussverfahren und Ausschlüsse in solchen Fällen nicht Mittel zum Zweck werden. Suche dir daher rechtzeitig Unterstützung bei bspw. deinem zuständigen Bezirks-/Diözesanvorstand, deinem Diözesanbüro oder dem Bundesbüro, wenn du dich überfordert fühlst. Sie können dir ggf. ergänzende oder weitere Lösungswege aufzeigen und dich in der Umsetzung unterstützen.

2. Wann sollte ich ein Ausschlussverfahren beantragen?

Jede Situation und jeder Vorwurf ist individuell und sollte daher auch immer individuell und unabhängig betrachtet werden. Auch die Entscheidung für oder gegen ein Ausschlussverfahren sollte immer individuell im Rahmen der Ausschlussordnung und mit Bedacht getroffen werden.

Bevor du bei einem Vorstand die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein (ehemaliges) Mitglied beantragst, kann es dir helfen, **dich noch einmal mit konkreten Fragen auseinanderzusetzen.**

Dies können zum Beispiel sein:

- Welches Bedürfnis habe ich?
- Welche Veränderung oder welche Hilfe wünsche ich mir?
- Was brauche ich, damit mir gut geholfen werden kann?
- Wer kann oder könnte mir gut helfen?
- Gibt es etwas außer einem Ausschlussverfahren, das mir helfen kann? Kenne ich schon alle Optionen, wie mir geholfen werden kann?
- Habe ich mich schon vertraulich an jemanden (z. B. mein Diözesanbüro oder das Bundesbüro) gewendet und dort mein Anliegen, mein Erlebnis, meine Erfahrung, meine Beobachtung schildern können? Habe ich mir dort schon Informationen geben lassen, was ich tun oder wie mir geholfen werden kann?
- Habe ich mich schon professionell (durch bspw. eine externe Beratungsstelle) beraten lassen?
- Handelt es sich bei meiner Beobachtung/ meinem Erlebnis vielleicht um eine Straftat? Wenn das der Fall ist: Habe ich mich schon bei der Polizei gemeldet oder schon Anzeige erstattet?

Diese Fragen dienen vor allem als Hilfestellung. Sie sind nicht vollständig und passen auch nicht zu jeder Situation. Es ist okay, wenn du nicht auf jede Frage eine Antwort hast und es ist auch nicht wichtig, dass du alle Fragen mit Ja beantworten kannst. Hole dir gerne auch eine Vertrauensperson zur Hilfe beim Beantworten der Fragen hinzu.

3. Für Vorstände: Wie läuft ein Verfahren genau ab?

a. Im Vorfeld

Wenn du dich entschieden hast, ein Ausschlussverfahren einzuleiten und du laut Ausschlussordnung dafür zuständig bist, liegt ab nun die Verantwortung für das Verfahren bei dir. **Wenn du Fragen hast oder dir bei etwas nicht sicher bist, melde dich bei den zuständigen Personen in deinem Diözesanbüro oder im Bundesbüro (ausschluss@dpsg.de)**. Auch wenn du Unterstützung benötigst, ist das eine gute Anlaufstelle. Formell falsche oder schlecht durchgeführte Verfahren sind für niemanden hilfreich und können dazu führen, dass wir Beschuldigte, die tatsächlich Täter*innen sind, nicht ausschließen können oder Personen fälschlicherweise ausschließen.

Falls du das Gefühl haben solltest, dass es besser wäre, wenn andere das Ausschlussverfahren übernehmen, ist das möglich. Wenn du dich z. B. überfordert fühlst oder du einen Interessenskonflikt befürchtest, weil du die beschuldigte Person besser kennst, kannst du entweder in deinem Vorstand dazu sprechen oder aber die nächsthöhere Ebene anfragen. Beide Situationen sind okay und es ist wichtig, sich dessen bewusst zu sein. Nach guter und intensiver Kommunikation, für die du wiederum noch verantwortlich bist, könnt ihr dann gemeinsam entscheiden, an welcher Stelle die Übertragung der Verantwortung für ein Ausschlussverfahren Sinn ergibt.

Nimm dir für das Verfahren so viel Zeit wie nötig und so wenig wie möglich. Es kann sinnvoll sein, ein Verfahren nicht zu sehr in die Länge zu ziehen. Für alle Beteiligten ist ein Ende des Verfahrens und der Situation sowie eine zeitnahe Entscheidung auch eine Entlastung. Dennoch gilt: Es ist nicht Ziel, das Verfahren möglichst schnell abzuschließen. Unter Zeitdruck können Fehler passieren, die sich später ungünstig auf das Verfahren auswirken können.

Bei allen weiteren, nächsten Schritten im Ausschlussverfahren ist **eine gute Dokumentation von erheblicher Wichtigkeit.** Bitte achte auch darauf, dass die Dokumente passend abgelegt werden.

Das heißt konkret:

- Bitte hebe die Dokumente so auf, dass sie nicht für andere zugänglich sind. Solltest du einen Passwortschutz nutzen, bedenke, dass das Passwort auch noch Jahre später für Nachfolger*innen zugänglich sein muss.
- Sammle die Dokumente an einem guten und sicheren Ort, um den Überblick behalten zu können. Lege sie am besten auch digital ab.
- Im Anhang findest du Vorlagen zur Dokumentation . Sie sind nicht allgemeingültig und sind situativ anzupassen.

Bitte **informiere auf jeden Fall vor Beginn des Verfahrens die zuständigen Personen im Bundesbüro (ausschluss@dpsg.de).** Das ist wichtig, damit auch wir das Verfahren dokumentieren können. Außerdem sind wir die einzige Ebene, die eine Sperrung der Mitgliedsrechte vornehmen kann. **Wir können erst Mitgliedsrechte sperren, wenn wir die Unterlagen zur Einleitung des Verfahrens vorliegen haben.** Lass uns im Laufe des Verfahrens bitte die offiziellen Dokumente (Einleitungsschreiben, ggf. Stellungnahme, Entscheidung über das Verfahren) zukommen.

b. Was mache ich, wenn ein Ausschlussverfahren bei mir als Vorstand beantragt wird?

Bewahre Ruhe und höre zu. Höre den Menschen, die sich bei dir melden, gut zu und dokumentiere alles Gesagte so gut und ausführlich es geht und es die sich meldende Person erlaubt. Es ist auch ein Gedächtnisprotokoll im Nachgang des Gesprächs möglich. Danach solltest du dir Zeit nehmen, dich über den Ablauf von Ausschlussverfahren umfänglich zu informieren. Lies die Ausschlussordnung und diese Handreichung. Stelle Fragen, wenn du etwas nicht verstehst oder genauer wissen möchtest. Überprüfe sorgfältig, ob ein Ausschlussverfahren wirklich notwendig ist. Überlege auch, ob du die passende Person bist bzw. dich in der Lage fühlst, das Verfahren durchzuführen. Du kannst die Verantwortung fürs Verfahren auch weitergeben. Hinweise zur Übernahme der Verantwortung durch andere Personen findest du hier in **Abschnitt 3a** und in der **Ausschlussordnung** unter Abschnitt C.

c. Wie leite ich ein Ausschlussverfahren ein?

Sobald du dich entschieden hast, ein Ausschlussverfahren einzuleiten, meldest du dich bitte bei den zuständigen Personen im Bundesbüro (**ausschluss@dpsg.de**). Dort erhältst du u. a. eine Vorlage für ein Schreiben zur Einleitung eines Verfahrens. Diese kannst du verwenden und anpassen. Beachte auch die Angaben unter Abschnitt B der **Ausschlussordnung**.

Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ist die beschuldigte Person in Textform, am besten schriftlich per Brief zu informieren. Überlege dir, wie du dieses und alle weiteren Schreiben an die beschuldigte Person versenden möchtest. Wir empfehlen, alle Informationen und Schreiben an die beschuldigte Person per Einschreiben mit Rückschein zu versenden. Hierbei muss die beschuldigte Person den Erhalt des Briefes bestätigen. So kann später nicht behauptet werden, dass die Schreiben und Informationen nicht angekommen seien. Bedenke aber, dass ein Einschreiben mit Rückschein den Nachteil hat, dass es nur zugestellt wird, wenn die Person persönlich Zuhause anzutreffen ist und den

Erhalt unterzeichnet. Das führt unter Umständen dazu, dass die Zustellung auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bei dem Einleitungsschreiben solltest du unbedingt folgendes beachten:

- Im vereinsrechtlichen Kontext ist es wichtig, dass **der beschuldigten Person transparent und nachvollziehbar erklärt wird, was ihr konkret vorgeworfen wird.** Versuche, so genaue An gaben wie möglich zu machen: Wo, wann und wie hat das Vorgeworfene stattgefunden und wer war daran beteiligt? Nur so kann sie auch passend Stellung beziehen.

- **Es kann auch wichtig und unbedingt notwendig sein, die Anonymität der Betroffenen zu wahren,** besonders, wenn der Schutz der betroffenen Person notwendig ist. In manchen Fällen kann es aber auch notwendig sein, den oder die Namen der betroffenen Person(en) zu benennen. ABER: Frage die Betroffenen immer nach ihrer Einschätzung und ihrem Bedürfnis.

- **Arbeite die Begründung zur Einleitung des Verfahrens gut aus.** Mache deutlich, wieso die erhobenen Vorwürfe dich zu der Entscheidung bringen, ein Ausschlussverfahren einzuleiten. Beziehe dich ggf. auf unsere Ordnung, Satzungen, Interventionsordnung oder andere Beschlusslagen, die unser gemeinschaftliches Miteinander in der DPSG regeln und rahmen.

d. Wen muss ich über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens informieren?

Unsere Ausschlussordnung gibt dir hierzu genaue Auskunft unter Abschnitt D. Bitte vergiss auf keinen Fall, die zuständigen Personen im Bundesbüro (**ausschluss@dpsg.de**) vor Versendung des Einleitungsschreibens zu informieren. Melde dich bei Fragen dazu gerne dort.

e. Wie kann ich die Gespräche und Anhörungen gestalten?

Die Ausschlussordnung unter Abschnitt E erklärt dir ausführlich, wer angehört werden muss bzw. kann:

- **Beschuldigte müssen die Möglichkeit haben, angehört zu werden.**

- Du kannst außer den Beschuldigten noch weitere Personen zu den Vorwürfen anhören bzw. befragen. Wichtig: Achte darauf, nur Personen zu befragen, bei denen du es für wirklich notwendig hältst. Auch ist es legitim, dass die Anzuhörenden Begleitpersonen zum Gespräch mitbringen.

- Zwinge niemanden zu einer Anhörung und beachte, dass alle Beteiligten selbst entscheiden können, was und wieviel sie erzählen. Denn Gespräche und Erzählungen über erlebte Situationen können retraumatisieren und starke Emotionen hervorrufen – auch schriftlich.

Für die Gestaltung der Gespräche kann folgendes hilfreich sein:

- **Bereite die Gespräche vor.** Überlege dir, welche Informationen dir bei der Entscheidungsfindung helfen könnten. Bei welchen Aspekten benötigt es für dich eine Klärung? Welche Fragen können zur Klärung behilflich sein?

- **Anhörungen können entweder als Gespräch stattfinden, oder aber schriftlich erfolgen.** Höre hier auf deine Bedürfnisse und die deines Gegenübers. Achte bei einem Gespräch auf einen neutralen, ruhigen Ort, an dem ihr nicht gestört werden könnt und an dem sich alle Beteiligten wohlfühlen. Auch Telefon- oder Video-Gespräche sind möglich.

- **Eine zweiteilige Anhörung ist möglich.** Reicht dir z. B. eine schriftliche Stellungnahme in der Darstellung nicht aus, kannst du Rückfragen stellen. Das Format zu den Rückfragen muss nicht dem Format der ersten Anhörung entsprechen. Wenn die Anhörung also schriftlich erfolgte, darf danach zum Klären der Rückfragen ein Gespräch stattfinden und umgekehrt.

- **Bei Gesprächen solltest du das Besprochene ausführlich dokumentieren.** Ob die Dokumentation während des Gespräches oder aber kurz danach stattfindet, ist dir überlassen. Du solltest aber nicht zu lange damit warten, damit dir keine wichtigen Details verloren gehen.

- **Eine Anhörung in Gesprächsform sollte mindestens von dir und einer weiteren Person durch geführt werden.** Fragen, Zuhören, weitergehende Gedanken machen und Dokumentieren gleichzeitig kann ganz schön herausfordernd sein. Sprich dich dazu im Vorfeld des Gesprächs mit der/den anderen Person(en) ab, wer welche Aufgaben übernimmt. Auch gibt es dir Sicherheit, wenn du das Gespräch nicht alleine führen musst. – Für die schriftliche Anhörung kann es ebenfalls hilfreich sein, dich bspw. beim Formulieren von Rückfragen unterstützen zu lassen.

- **Du musst nicht unbedingt selbst dabei sein. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, die Anhörung von anderen Personen für dich durchführen zu lassen.**
  Bildungsreferent*innen oder aber auch externe Beratungsstellen können hier unterstützen. ABER: Die Verfahrensverantwortung wird dadurch nicht abgegeben und liegt weiterhin bei dir.

- **Wähle Personen, die dich bei der Anhörung unterstützen oder die Anhörung für dich stellvertretend durchführen, mit Bedacht.** Es sollten keine Personen beauftragt werden, die auf irgendeine Weise involviert sind, oder sich für eine Gesprächsführung in dem Kontext nicht ausreichend ausgebildet fühlen.

f. Wie treffe ich eine Entscheidung?

Die wenigsten Entscheidungen in Ausschlussverfahren sind von Beginn an eindeutig oder leicht zu treffen. **Wie eine Entscheidung getroffen wird, kann unterschiedlich sein.** Die Ausschlussordnung lässt hier Spielräume. Wir möchten dir an dieser Stelle einige Möglichkeiten aufzeigen, die bei einer Entscheidungsfindung unterstützen können. Sie helfen nicht immer und nicht allen und sind sicherlich auch nicht vollständig, aber sie geben Anhaltspunkte:

- Bitte andere Personen um eine Einschätzung, wenn du dir unsicher bist. Das können Mitvorsitzende, Bildungsreferent*innen oder externe Beratungsstellen sein. Ein anderer Blick kann andere, noch nicht bedachte Aspekte, beleuchten und bei einer Entscheidung helfen. Auch hierbei gilt: Bewahre Vorsicht und überlege dir gut, wen und wie viele Personen du zusätzlich einbeziehst!

- Du musst Entscheidungen nicht alleine treffen. Als Vorstandsteam seid ihr gemeinsam für die Entscheidung verantwortlich. Solltest du alleine im Vorstand sein, kann dich ggf. ein*e Bildungsreferent*in oder jemand aus der Stammes-/ Bezirks-/ Diözesanleitung unterstützen.

- Gedanken aufzuschreiben kann helfen, den Blick auf eine Entscheidung zu schärfen. Lege z. B. eine Pro- und Contra-Liste an. In dieser kannst du nach inhaltlichen als auch nach formalen Aspekten unterscheiden. Im Anhang findest du ein Beispiel für eine solche Liste.

- Fordere nach Möglichkeit Belege/Beweise für getätigte Behauptungen und Vorwürfe ein.

- Die Anhörung weiterer Personen kann helfen, wenn die Aussagen der beschuldigten und betroffenen Person deutlich auseinandergehen.

- Stelle Rückfragen, wenn Punkte offen sind. Das ist, wie oben beschrieben, legitim und erlaubt.

- Beachte immer auch den eigenen Selbstschutz und den Schutz Betroffener. Bedenke auch die Wirkung der Entscheidung in den Verband.

- Es ist wichtig, dass du am Ende sagen kannst, dass du dir ein umfassendes Bild zu den Vorwürfen und den Beteiligten gemacht hast, sodass du eine aus deiner Sicht gute Entscheidung treffen kannst.

- Denke daran, dass Entscheidungen in Ausschlussverfahren die Zukunft und das Leben von Menschen langfristig beeinflussen können.

- Dokumentiere in jedem Fall die Entscheidung und die Begründung für die Entscheidung gut.

g. Entscheidungsmöglichkeiten neben Ausschluss

Neben der Entscheidung für einen Ausschluss, dessen Konsequenzen die Ausschlussordnung klar vorgibt, kann es trotzt der Einstellung eines Verfahrens, Konsequenzen für die beschuldigte Person geben. Eine Entscheidung gegen einen Ausschluss bedeutet nämlich nicht automatisch, dass das Verhalten der beschuldigten Person als unproblematisch eingeschätzt und akzeptiert wird.

Maßnahmen nach der Einstellung eines Verfahrens können sein:

- Einschränkung (von Teilen) der Mitgliedsrechte
- Aussprache von Verboten
- (Selbst)Verpflichtungserklärungen
- Erneute Teilnahme an Schulungen, Coachings o. ä. mit Nachweis

Die Maßnahmen sind mit allen Beteiligten gut abzusprechen, zu dokumentieren und am besten zu unterzeichnen. **Es sollte auch festgehalten werden, was passiert, wenn eine Maßnahme nicht eingehalten oder erfüllt wird.** Ein Nicht-Einhalten kann zum Beispiel einen direkten Ausschluss herbeiführen.

4. Wie kommuniziere ich die Entscheidung?

In jedem Fall sind die **Beschuldigten und die zuständigen Personen im Bundesbüro (ausschluss@dpsg.de) zuerst** über die Entscheidung zu informieren. Letztere kümmern sich administrativ um den endgültigen Ausschluss oder die Widerfreischaltung der Mitgliedsrechte.

Im Weiteren müssen **auch Betroffene und Personen, die zum Ausschlussverfahren anregen,** informiert werden. Gerade wenn sich gegen einen Ausschluss entschieden werden sollte, sind sie mit einer erhöhten Sensibilität zu informieren. **Es kann notwendig sein, sie auch über weitere Hilfe- und Beratungsstellen zu informieren, an die sie sich wenden können.** Wie eine konkrete Hilfe aussehen kann und sollte, ist sehr individuell und immer wieder von der jeweiligen Situation abhängig. Hole dir hierfür vor allem dann Beratung von den zuständigen Personen im Bistum, Diözesanbüro oder Bundesbüro (**ausschluss@dpsg.de**) hinzu, wenn es sich bei den Vorwürfen um Handlungen aus den Bereichen Grenzüberschreitungen, Übergriffigkeit, (sexualisierte) Gewalt und Machtmissbrauch handelt.

Es gilt bei allen Kommunikationslinien, die du führst, **möglichst sparsam mit den Informationen umzugehen**. Das heißt, den Personen nur Informationen zukommen zu lassen, die sie wirklich benötigen. Darüber hinaus sollte die Vertraulichkeit gewahrt werden. Teilweise geht es in Ausschlussverfahren auch um schwere Vorwürfe, die einer Person auch über die DPSG hinaus schaden können – vor allem, wenn sich diese als falsch herausstellen. Außerdem können unüberlegte Informationsweitergaben im schlimmsten Fall auch rechtliche Konsequenzen haben. Du solltest daher immer mit Bedacht vorgehen.

Besonders die **Kommunikation zu anderen, die mit der beschuldigten Person im Verbandskontext zusammenarbeiten**, ist mit Vorsicht zu betrachten und kann oftmals schwer sein. Sie soll schließlich so transparent wie möglich sein, aber einerseits keine Bedenken und Ängste bei Leiter*innen, Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Personen auslösen. Andererseits soll sie ja auch nicht gesetzeswidrig rufschädigend gegenüber der beschuldigten Person sein. Die Situationen sind sehr individuell und deshalb erfordern sie auch eine individuelle Bearbeitung. Hole dir für die Kommunikation ggf. Unterstützung im Diözesanbüro, bei Beratungsstellen (auch des Bistums) oder im Bundesbüro (**ausschluss@dpsg.de**). Gerade wenn ihr Verfahren gegen aktive Leiter*innen / Mitglieder in Stämmen einleitet, solltet ihr die **Kommunikation mit dem Stammesvorstand und der Leiter*innenrunde** im Blick haben. Die Erfahrung zeigt, dass dann eine gute Begleitung während des gesamten Verfahrens durch euch und ggf. Bildungsreferent*innen in eurem Diözesanbüro oder im Bundesbüro, oder aber externe Moderator*innen / Mediator*innen sinnvoll ist. So können gemeinsam Strategien und Lösungen gefunden werden, wie der Stamm mit dieser Situation umgeht. Gleichzeitig habt ihr so Einfluss darauf, wie der Stamm das Verfahren unter Kindern, Jugendlichen und Eltern kommuniziert.

Nochmal sei erwähnt, dass es **sehr wichtig und von großem verbandlichem Interesse** im Sinne der Aufarbeitung von Machtmissbrauch und der stetigen Verbesserung von Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt ist, dass alle offiziellen Dokumente bei den zuständigen Personen im Bundesbüro ankommen **(ausschluss@dpsg.de)**.

B. Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren ist innerhalb der **Ausschlussordnung** geregelt (Abschnitt G). Es prüft, ob Verfahrensfehler in der Durchführung stattgefunden haben und ob die Entscheidung auf Basis der Ausschlussordnung und der vorliegenden Informationen gerechtfertigt scheint. Auf Grundlage dessen kann entweder eine getroffene Entscheidung bestätigt oder der Beschwerde stattgegeben werden.

Das Beschwerdeverfahren ersetzt wie das Ausschlussverfahren **keine strafrechtlichen Ermittlungen** oder ähnliches. Es ist juristisch aus vereinsrechtlicher Perspektive zu betrachten. Gegen eine Entscheidung kann erst gerichtlich vorgegangen werden, wenn vorher ein Beschwerdeverfahren durchgeführt wurde.

Einzureichen ist die Beschwerde beim für das Ausschlussverfahren zuständigen Vorstand und beim für das Beschwerdeverfahren zuständigen Vorstand (= der nächst höhere Vorstand oder, wenn die Entscheidung vom Bundesvorstand getroffen wurde, der Hauptausschuss). Wird Beschwerde bei dir als Vorstand eingereicht, vergewissere dich, dass auch der jeweils andere Vorstand informiert ist und leite ggf. die Beschwerde weiter. **Informiere außerdem die zuständigen Personen im Bundesbüro** (ausschluss@dpsg.de).

Es gibt zwei Formen von Beschwerden:

1) **Beschwerde gegen einen Ausschluss**
2) **Beschwerde gegen die Einstellung eines Ausschlussverfahrens**

Bitte beachte, dass die ursprüngliche Entscheidung zum Ausschluss so lange Bestand hat, bis das Beschwerdeverfahren abgeschlossen ist! Eine ausgeschlossene Person bleibt ausgeschlossen und in Nami gesperrt. Wurde ein Verfahren eingestellt, ist die Person weiterhin im Verband und behält ihre (zurück erhaltenen) Mitgliedrechte.

1. Beschwerde gegen einen Ausschluss

Nur Beschuldigte können Beschwerde gegen ihren Ausschluss einreichen.

Als zuständiger Vorstand hast du zu **prüfen, ob der Ausschluss der beschuldigten Person gerechtfertigt scheint und ob Verfahrensfehler vorliegen**. Letzteres vor allem dann, wenn dies konkret im Rahmen der Beschwerde vorgeworfen wird. Bei der Prüfung, ob Verfahrensfehler vorliegen, ist darauf zu achten, ob im Verfahren entsprechend der Ausschlussordnung gehandelt wurde. Unterstützen kann dich dabei auch dieser Handlungsleitfaden.

Insgesamt orientiert sich der **Ablauf des Beschwerdeverfahrens** an dem Ablauf eines Ausschlussverfahrens. **Abschnitt 3** ist also auch für Beschwerdeverfahren relevant. Folgende Punkte solltest du außerdem beachten:

- Mindestens die beschuldigte Person und der für das Ausschlussverfahren zuständige Vorstand müssen über den Eingang der Beschwerde und das weitere Verfahren einschließlich Zeitläufe durch dich informiert werden.
- Wäge gut ab, ob du auch Betroffene und Personen, die zum Ausschlussverfahren angeregt haben, darüber informieren möchtest. In den meisten Fällen scheint dies sinnvoll.
- Der Vorstand, der das Ausschlussverfahren geführt hat, muss dir alle Unterlagen und Informationen zum Ausschlussverfahren zur Verfügung stellen
- Sobald die Unterlagen vorliegen, musst du die Unterlagen und Informationen sichten. Dabei ist möglichst objektiv zu bewerten, ob die Entscheidung auf Grundlage dieser Informationen gerechtfertigt scheint. Außerdem ist alles auf Verfahrensfehler hin zu überprüfen.
- Darüber hinaus ist mindestens wieder eine Anhörung des Beschuldigten notwendig. Anhörungen anderer Personen sind möglich (siehe auch **Abschnitt 3.e**).

a. Entscheidung, der Beschwerde stattzugeben

Entscheidest du dich, der Beschwerde stattzugeben, gilt die Person nicht mehr als ausgeschlossen und ihr sind **alle Mitgliedsrechte zurückzugeben**. Trotzdem sind wie in **Abschnitt 3.g** auch **weitere Maßnahmen möglich**.

Alle Beteiligten am Ausschlussverfahren (einschließlich Betroffene und Personen, die zum Ausschlussverfahren angeregt haben) sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die beschuldigte Person schriftlich. Weitere Details erläutert die **Ausschlussordnung** unter Abschnitt G.

Um die Freischaltung der Mitgliedsrechte kümmern sich die zuständigen Personen im Bundesbüro (**ausschluss@dpsg.de**), welche daher ebenfalls zu informieren sind.

Bei Verfahrensfehlern kann es schwieriger sein, eine Entscheidung zu treffen. Hole dir hierfür Beratung hinzu (durch bspw. Bildungsreferent*innen, die zuständigen Personen im Bundesbüro oder externe). Auch die Hinzunahme einer Rechtsberatung ist überlegenswert.

b. Entscheidung, der Beschwerde nicht stattzugeben

Kommst du zur selben Einschätzung wie der Vorstand vor dir (Ausschluss gerechtfertigt) und es liegen keine Verfahrensfehler vor, dann gilt der Ausschluss als endgültig. Der beschuldigten Person werden die Mitgliedsrechte dauerhaft entzogen und sie wird aus dem Verband ausgeschlossen.

Alle Beteiligten am Ausschlussverfahren (einschließlich Betroffene und Personen, die zum Ausschlussverfahren angeregt haben) sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die beschuldigte Person schriftlich. Weitere Details erläutert die **Ausschlussordnung** unter Abschnitt G.

Um den endgültigen Ausschluss kümmern sich die zuständigen Personen im Bundesbüro (**ausschluss@dpsg.de**).

2. Beschwerde gegen die Einstellung eines Ausschlussverfahrens

Alle **Personen, die das Ausschlussverfahren angeregt haben und/oder Betroffene** können Beschwerde gegen die Einstellung des Ausschlussverfahrens einlegen. Bei Schädigung einer Untergliederung hat das Beschwerderecht der jeweilige Vorstand.

Als zuständiger Vorstand hast du zu **prüfen, ob die Einstellung des Ausschlussverfahrens gerechtfertigt scheint und ob Verfahrensfehler vorliegen**. Letzteres vor allem dann, wenn dies konkret im Rahmen der Beschwerde vorgeworfen wird. Bei der Prüfung, ob Verfahrensfehler vorliegen, ist darauf zu achten, ob im Verfahren entsprechend der Ausschlussordnung gehandelt wurde. Unterstützen kann dich dabei auch dieser Handlungsleitfaden.

Insgesamt orientiert sich der **Ablauf des Beschwerdeverfahrens** an dem Ablauf eines Ausschlussverfahrens. **Abschnitt 3** ist also auch für Beschwerdeverfahren relevant. Folgende Punkte solltest du außerdem beachten:

- Mindestens die beschuldigte Person, der für das Ausschlussverfahren zuständige Vorstand und die sich beschwerende Person müssen über den Eingang der Beschwerde und das weitere Verfahren einschließlich Zeitläufe durch dich informiert werden.
- Wäge gut ab, ob du auch Betroffene und Personen, die zum Ausschlussverfahren angeregt haben, darüber informieren möchtest. In den meisten Fällen scheint dies sinnvoll.
- Der Vorstand, der das Ausschlussverfahren geführt hat, muss dir alle Unterlagen und Informationen zum Ausschlussverfahren zur Verfügung stellen
- Sobald die Unterlagen vorliegen, musst du die Unterlagen und Informationen sichten. Dabei ist möglichst objektiv zu bewerten, ob die Entscheidung auf Grundlage dieser Informationen gerechtfertigt scheint. Außerdem ist alles auf Verfahrensfehler hin zu überprüfen.
- Darüber hinaus ist mindestens wieder eine Anhörung des Beschuldigten notwendig. Anhörungen anderer Personen sind möglich (siehe auch **Abschnitt 3.e**).

a. Entscheidung, der Beschwerde stattzugeben

Entscheidest du dich, der Beschwerde stattzugeben, ist die zuvor entschiedene **Einstellung des Ausschlussverfahrens widerrufen.**

Es ist zwar durchaus üblich, aber mit dem Stattgeben der Beschwerde muss nicht zwingend auch ein Ausschluss einhergehen. Das hängt unmittelbar von der Beschwerde ab und ist situativ abzuwägen.

Nicht unbedingt jede Beschwerde muss auch einen Ausschluss fordern (auch wenn das in den allermeisten Fällen üblich ist). Es kann z. B. auch sein, dass neben der Einstellung des Verfahrens weitere Maßnahmen gefordert werden (siehe **Abschnitt 3.g**). Innerhalb deiner Entscheidung über die Beschwerde musst du also auch entscheiden, was passieren soll, wenn du der Beschwerde stattgibst. **In jedem Fall solltest du aber den Ausschluss als erstes in Betracht ziehen und gut abwägen**.

Entsprechend deiner Entscheidung

- sind die Mitgliedsrechte dauerhaft zu entziehen und der Ausschluss ist endgültig oder bleibt das Ausschlussverfahren eingestellt, die beschuldigte Person erhält ihre Mitgliedsrechte
- zurück und weitere Maßnahmen sind ggf. zu vereinbaren.

Alle Beteiligten am Ausschlussverfahren (einschließlich Betroffene und Personen, die zum Ausschlussverfahren angeregt haben) sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die beschuldigte Person schriftlich. Weitere Details erläutert die Ausschlussordnung unter Abschnitt G. Um den endgültigen Ausschluss oder ggf. die Freischaltung von Mitgliedsrechten kümmern sich die zuständigen Personen im Bundesbüro (ausschluss@dpsg.de), daher sind sie ebenfalls zu informieren.

Bei Verfahrensfehlern kann es schwieriger sein, eine Entscheidung zu treffen. Hole dir hierfür Beratung hinzu (durch bspw. Bildungsreferent*innen, die zuständigen Personen im Bundesbüro oder externe). Auch die Hinzunahme einer Rechtsberatung ist überlegenswert.

b. Entscheidung, der Beschwerde nicht stattzugeben

Kommst du zur selben Einschätzung wie der Vorstand vor dir (Einstellung des Ausschlussverfahrens ggf. unter Voraussetzung weiterer Maßnahmen) und es liegen keine Verfahrensfehler vor, dann gilt die **Einstellung des Ausschlussverfahrens als endgültig**.

Alle Beteiligten am Ausschlussverfahren (einschließlich Betroffene und Personen, die zum Ausschlussverfahren angeregt haben) sind über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen, die beschuldigte Person schriftlich.

Mit einer Entscheidung im Beschwerdeverfahren und Information aller beteiligten Akteur*innen ist das Ausschlussverfahren laut unserer Ausschlussordnung offiziell abgeschlossen. Es gibt keine weiteren verbandsinternen Schritte.

Entscheidet sich eine beteiligte Person gegen die Entscheidung juristische Schritte einzuleiten, sollte eine Rechtsberatung hinzugezogen werden.

Impressum:

Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
Bundesamt Sankt Georg e. V.
Bismarckplatz 7/7a
41061 Mönchengladbach

Juni 2024